

Standesregeln der DAV – Vorschlag für eine Neufassung

Stefan Engeländer
Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF)



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

07.05.2018

DAV vor Ort, Berlin

DAV-Regularien – Abgrenzung und Verankerung

Standesregeln

Verhaltensnormen, die die allgemeine Auffassung zu Fragen der Ausübung des Aktuarberufs in Deutschland wiedergeben

Art. 1 ... üben ihre Tätigkeit fachkundig, redlich und sorgfältig aus.
... Anforderungen der anwendbaren Standesregeln und **Fachgrundsätze** kennen und beachten.

...

Art. 9 ... unterliegen der von der DAV festgelegten **Disziplinarordnung** und akzeptieren [...] die verhängten Maßregeln.

Fachgrundsätze

fachliche Normen zur Sicherstellung einer seriösen Ausübung der aktuariellen Berufstätigkeit

verbindliche Grundsätze

Richtlinien

Hinweise

sichert Einhaltung ab

sichert Einhaltung ab

Disziplinarordnung

DAV-Standesregeln – Grundlagen

Die Standesregeln als maßgebliche Leitlinien für berufswürdiges Verhalten

- gewährleisten ein einheitliches Auftreten der Aktuarinnen und Aktuarinnen,
 - sichern das Ansehen der Aktuarinnen in der Öffentlichkeit,
 - schaffen Vertrauen auf Seiten der Auftraggeber,
-
- enthalten die **Mindestanforderungen an die Berufsausübung** von Aktuarinnen und
 - stehen **in Einklang mit den internationalen Vorgaben** der International Actuarial Association (IAA) und der Actuarial Association of Europe (AAE).

Die aktuelle Fassung wurde am 30. April 2008 von der DAV-Mitgliederversammlung verabschiedet.



Internationaler Rahmen

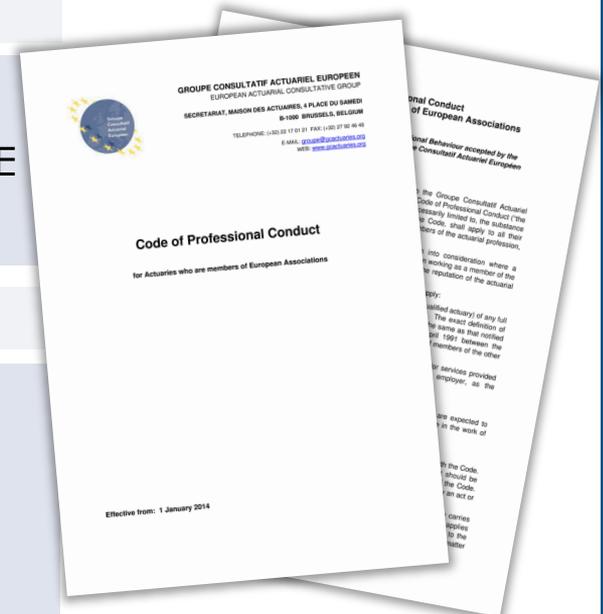
Mit den „Internal Regulations“ (der IAA) und dem „Code of Professional Conduct“ (der AAE) setzen die internationalen Dachverbände Rahmenbedingungen für die Standesregeln der DAV.

„Code of Professional Conduct“ (CoPC) der AAE

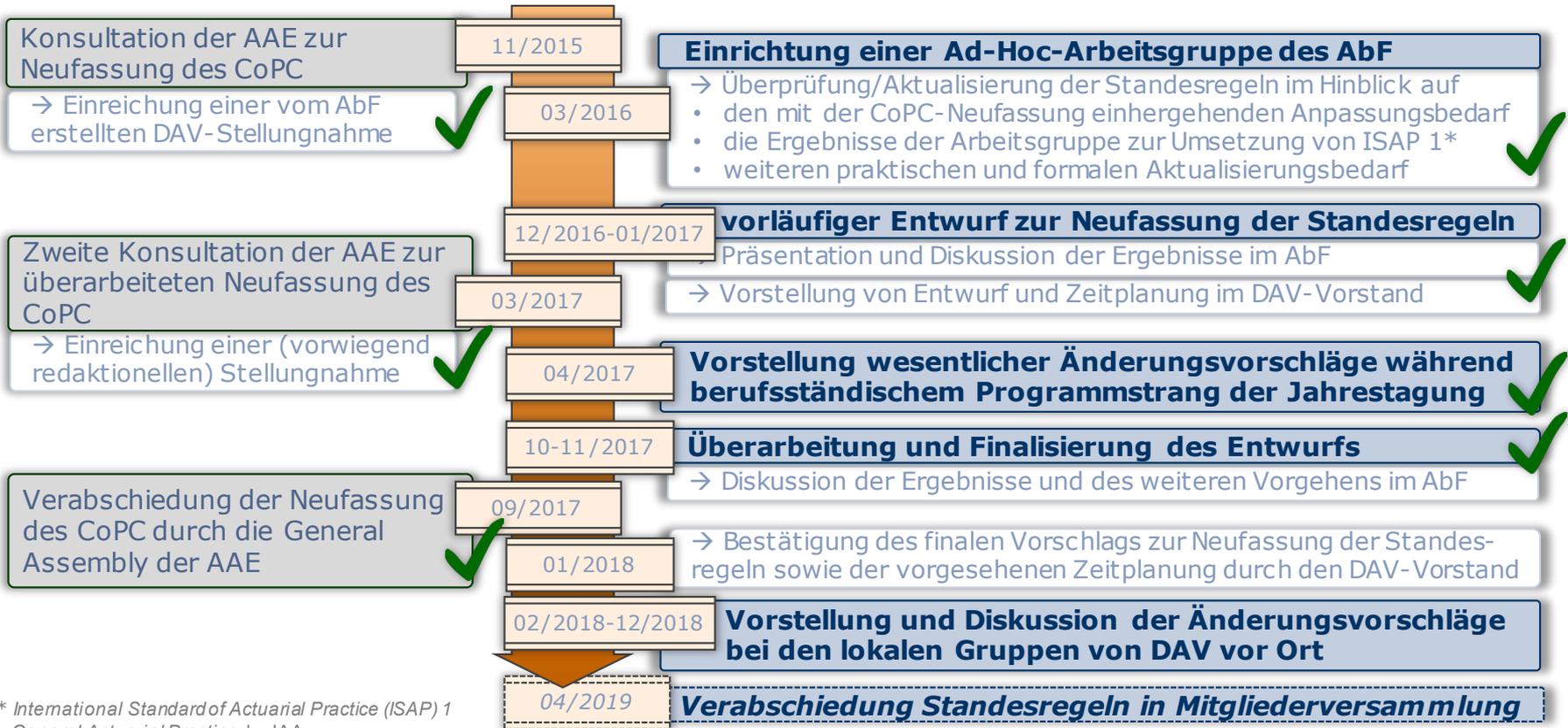
- **Mindestanforderungen** für die Standesregeln aller Mitgliedsvereinigungen des europäischen Dachverbands AAE
- aktuelle Fassung vom 3. Dezember 2012

Neufassung des CoPC

- DAV-Stellungnahmen mit Augenmerk auf die Vereinbarkeit der Anforderungen mit der deutschen Berufspraxis erstellt
- Verabschiedung der Neufassung: September 2017
- Anwendung ab 2021



Neufassung DAV-Standesregeln – Zeitplan



* International Standard of Actuarial Practice (ISAP) 1
– General Actuarial Practice der IAA

Neufassung der DAV-Standesregeln – Gliederung

Gliederung der aktuellen Standesregeln der DAV

Vorbemerkung

Art. 1 Berufsausübung

Art. 2 Eigenverantwortlichkeit

Art. 3 Kommunikation der Arbeitsergebnisse

Art. 4 Interessenkollision

Art. 5 Vergütung

Art. 6 Unabhängigkeit

Art. 7 Kollegialität

Art. 8 Haftung

Art. 9 Schlussbestimmungen

Gliederung des Vorschlags zur Neufassung der DAV-Standesregeln

Art. 1 Zweck

Art. 2 Prinzipien der Berufsausübung

Art. 3 Eigenverantwortung

Art. 4 Kommunikation der Arbeitsergebnisse

Art. 5 Unabhängigkeit & Interessenkonflikte

Art. 6 Kollegialität

Art. 7 Verschwiegenheit

Art. 8 Haftung

Art. 9 Compliance & Disziplinarordnung

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Zweck (ehemals: Vorbemerkung)

Kürzung und formale Aktualisierung:

- ersten zwei Absätze der bisherigen Vorbemerkung mit der Beschreibung des Berufsbild entfallen
➔ hier nicht erforderlich
- redaktionelle Ergänzung und Aktualisierung für formale Richtigkeit

1. Zweck

Die Standesregeln für Aktuare (hier und nachfolgend seien damit die Mitglieder der DAV bezeichnet) beinhalten die Verhaltensnormen und geben die allgemeine Auffassung zu Fragen der Ausübung des Aktuarberufs in Deutschland wieder. Sie gelten für alle Tätigkeiten der Aktuare und entsprechen den international anerkannten Berufsgrundsätzen, insbesondere den berufsständischen Verhaltensnormen der Europäischen Aktuarvereinigung („Code of Professional Conduct“ der Actuarial Association of Europe).

(ENTWURF)



DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Berufsausübung

Neue Struktur:

- Aufzählung der allgemeinen Prinzipien in vorangestelltem Artikel, Konkretisierung und Erläuterung in nachfolgenden, separaten Artikeln
➡ analog zur CoPC-Neufassung
- ehemaliger Paragraph 1.1 mit Beschreibung von Beschäftigungsverhältnissen entfällt
➡ aktuarielle Tätigkeit nicht an Beschäftigungsverhältnisse gebunden

2. Prinzipien der Berufsausübung

2.1 Professionalität

Aktuare üben ihre Tätigkeit fachkundig, redlich, zuverlässig und sorgfältig aus. Sie handeln dabei nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Kollegialität, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit und kommunizieren ihre Arbeitsergebnisse dem Kontext entsprechend und nutzergerecht.

2.2 Integrität

Sie haben sich stets so zu verhalten, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Auftrag- oder Arbeitgeber gerecht werden, und haben die ihnen anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf des Aktuars, dem Ansehen des Berufsstands und der Verpflichtung zur Kollegialität nicht vereinbar ist oder gegen das öffentliche Interesse verstößt.

2.3 Kompetenz

Aktuare üben ihre berufliche Tätigkeit nur aus, wenn sie hierfür fachlich kompetent sind und über hinreichende Erfahrung verfügen.

(ENTWURF)

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Eigenverantwortung

Ergänzungen:

- **neu:** Qualitätssicherungsmaßnahmen

➡ Anforderung gem. B3, CoPC-Neufassung:

"Before communicating the results of professional services performed, the actuary should ensure that, to the best of the actuary's knowledge and reasonably held belief, the results are free from material error."

- **neu:** Sicherstellung benötigter Kapazitäten

➡ vgl. 2.1 Auftragsannahme (ISAP 1):

"In accepting an assignment for actuarial services, the actuary shall: [...] have reasonable assurance of time, resources, access to relevant employees and other relevant parties, access to documentation and information, and the right of the actuary to communicate information, as may be necessary for the work."

- **neu:** explizite Verankerung der Weiterbildungsordnung

3. Eigenverantwortung

(ENTWURF)

Aktuare haben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung und nach bestem Wissen auszuüben.

Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils geltende Weiterbildungsordnung einzuhalten und sie sind dafür verantwortlich, sich den für ihre Berufsausübung erforderlichen aktuellen Kenntnisstand durch entsprechende Weiterbildung zu erhalten.

Sie tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Erfüllung aller Leistungen, die im Zusammenhang mit aktuariellen Tätigkeiten von ihnen oder ihren Beauftragten erbracht werden. Hierzu gehören Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten.

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kommunikation

Ergänzung (1/3):

- **neuer Absatz:** Stil und Format der Kommunikation an Nutzer und Umständen ausrichten

➡ Anforderung gem. E1, CoPC-Neufassung:

“An actuary should communicate professional analysis and advice in a timely manner and in a style and format that is appropriate to the particular circumstances, having regard to the need to convey the implications of the actuary’s analysis and advice in a manner that is comprehensible to the intended user(s).”

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

ENTWURF

4.1 Für die Kommunikation ihrer fachlichen Analysen und Bewertungen verwenden Aktuare einen nutzergerechten Stil und ein geeignetes Format unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

4.2 Im Rahmen der Kommunikation ihrer Arbeitsergebnisse

- benennen Aktuare den Auftraggeber, für den diese Ergebnisse erstellt worden sind,
- bezeichnen Aktuare die Funktion, in der sie tätig geworden sind,
- machen Aktuare deutlich, in welchem Maße sie die Verantwortung für die Ergebnisse übernehmen,
- erklären Aktuare, in welchem Rahmen sie dem Auftrag- oder Arbeitgeber mit ergänzenden Informationen und Erklärungen über den Anwendungsbereich ihrer Ergebnisse, die verwendeten Methoden und die zugrunde liegenden Daten zur Verfügung stehen.

[...]

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kommunikation

Ergänzung (2/3):

- **neuer Absatz:** angemessene Wahl von Form und Inhalt sowie geeignete Ausdrucksweise
➔ entspricht den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 des Modellstandards ISAP 1, die den bisherigen Artikel „Kommunikation“ der Standesregeln konkretisieren

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

[...]

4.3 Aktuarien berücksichtigen die Kenntnisse, das Verständnis und den Umfang des relevanten Fachwissens sowie den Bedarf des vorgesehenen Nutzers, damit dieser die Auswirkungen der Kommunikation des Aktuars verstehen kann:

- *Form und Inhalt: Aktuarien bestimmen Form, Struktur, Stil, Detaillierungsgrad und Inhalt der Kommunikation unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzers so, dass sie für die jeweiligen Umstände geeignet sind.*
- *Klarheit: Aktuarien verwenden klare Formulierungen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzers und wählen eine Ausdrucksform, die für die jeweiligen Umstände geeignet ist.*

[...]

ENTWURF

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kommunikation

Ergänzung (3/3):

- **neuer Absatz:** angemessener Zeitraum
 - ➡ deckt die Anforderung „in a timely manner“ (E1 der Neufassung des CoPC) ab
 - ➡ und entspricht den – in ISAP 1, Abschnitt 3.1.3 – formulierten Anforderungen, die den bisherigen Artikel „Kommunikation“ der Standesregeln konkretisieren

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

[...]

4.4 Der Aktuar kommuniziert innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Der Zeitplan für die Kommunikation sollte den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen entsprechen und den Bedarf des vorgesehenen Nutzers berücksichtigen.

4.5 Im Rahmen ihrer Verantwortung und der ihnen ggf. obliegenden Leitungsaufgaben haben Aktuare darauf hinzuwirken, dass die Ergebnisse ihres Zuständigkeitsbereichs sachgemäß verwendet werden.

ENTWURF

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Inhaltlich unverändert:

- Zusammenführung von Inhalten der bisherigen Artikel zu „Interessenkollision“ (Art. 4) und „Unabhängigkeit“ (Art.6)

5. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

ENTWURF

5.1 Bei ihren Untersuchungen, Empfehlungen und Entscheidungen müssen Aktuar(e) frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen sein, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

5.2 Aktuar(e) üben keine berufliche Tätigkeit aus, die einen tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt nach sich zieht, es sei denn, ihre Fähigkeit, fair zu agieren, wird nicht beeinträchtigt und der tatsächliche oder potentielle Konflikt konnte gegenüber allen Auftraggebern vollständig offen gelegt werden.

5.3 Aktuar(e) müssen bei Übernahme von Tätigkeiten, die vorher von anderen ~~Aktuar(en)~~ Personen ausgeführt wurden, unter Berücksichtigung aller beruflichen Aspekte sorgfältig prüfen, ob sie den Auftrag ohne Rücksprache mit den bisher Beauftragten annehmen und ausführen können.

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kollegialität

Inhaltlich unverändert:

- Paragraphen 1.3 und 1.4 in den Artikel „Kollegialität“ (bisher: Art. 7) verschoben

6. Kollegialität

6.1 Für ihre Leistungen dürfen Aktuare nur in der Weise werben, wie es mit dem Ansehen des Berufs und der Verpflichtung zur Kollegialität vereinbar ist. Insbesondere haben sie sich unlauterer oder irreführender Werbemaßnahmen zu enthalten.

6.2 Aktuare arbeiten mit anderen, die für ihren Auftrag- oder Arbeitgeber tätig sind, kollegial zusammen.

6.3 Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen der Aktuare bzw. des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegen Kollegen sind berufswidrig. Bei Streitigkeiten unter Aktuaren sind die Beteiligten verpflichtet, eine Einigung zu suchen und, wenn dies nicht gelingt, zunächst eine Vermittlung durch die DAV zu beantragen, soweit nicht rechtliche Gründe dagegen sprechen.

ENTWURF

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Verschwiegenheit und Haftung

Inhaltlich unverändert:

- bisheriger Paragraph 1.5,
➔ verschoben und nun eigener Artikel

Streichung des letzten Satzes:

- Folgender Hinweis entfällt:
Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist zulässig und sollte bedacht werden.
➔ Dem als Hilfestellung gemeinten „Ratschlag“ sollte nicht der Rang von Standesregeln zukommen.

7. Verschwiegenheit

Aktuare dürfen gegenüber anderen Parteien keine vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut oder bekannt geworden sind, offenlegen, es sei denn, der Auftrag- oder Arbeitgeber hat sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden oder die Offenlegung wird aufgrund rechtlicher Vorgaben gefordert.

{ ENTWURF }

8. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Aktuare, insbesondere Verantwortliche Aktuare, können ihre Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen oder ausschließen lassen.

{ ENTWURF }

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Compliance und Disziplinarordnung

Ergänzungen:

- bisher: „Schlussbestimmungen“
- **neuer Absatz** 9.1 deckt *Principle C* "Compliance" gem. Section 3, CoPC-Neufassung ab:
An actuary must comply with all relevant legal, regulatory and professional requirements.
- Absatz 9.2 enthält die nicht in Artikel 3 „Eigenverantwortung“ übernommenen Inhalte des bisherigen Artikel 2 „Eigenverantwortlichkeit“

9. Compliance und Disziplinarordnung

ENTWURF

9.1 Aktuare üben ihre berufliche Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus.

9.2 Aktuare üben ihre Tätigkeit unter Beachtung aller einschlägigen *fachlichen und berufsständischen Standards* aus, d.h. nach den anerkannten Regeln der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie den von der DAV verabschiedeten Fachgrundsätzen *unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungsbereichs und Bindungsgrads*.

9.3 Aktuare unterliegen der von der DAV festgelegten Disziplinarordnung und akzeptieren vorbehaltlich des dort festgeschriebenen Berufsrechts die verhängten Maßregeln bzw. die Entscheidung des Berufungsverfahrens

Neufassung DAV-Standesregeln – Übersicht

Art. 1 Zweck

ehem. Vorbemerkung, maßgeblich gekürzt:
Beschreibung des Berufsbilds entfällt

Art. 2 Prinzipien der Berufsausübung

ehem. Art.1 um weitere Prinzipien ergänzt,
die aus anderen Artikeln hierher verschoben

Art. 3 Eigenverantwortung

Zusammenfassung von ehem. Abs.1.6 und
Art.2; Ergänzung: QS-Maßnahmen

Art. 4 Kommunikation der Arbeitsergebnisse

ehem. Art.3 mit diversen Ergänzungen im Hinblick auf
die CoPC-Neufassung und ISAP 1

Art. 5 Unabhängigkeit & Interessenkonflikte

Zs.fassung ehem. Art.4 & 6 (1. Teil); Verweis auf
Möglichkeit des abhängigen Dienstverhältnisses entfällt

Art. 6 Kollegialität

ehem. Abs.1.3, 1.4 & Art.7; Beibehaltung über internat.
Vorgaben hinausgehender Inhalte von Art.7 (Kollegialität)

Art. 7 Verschwiegenheit

ehem. Abs.1.5, inhaltlich unverändert;
als allgemeines Prinzip nun eigener Artikel

Art. 8 Haftung

ehem. Art.8, Rat zum Abschluss einer VH
entfällt, nur noch Verweis auf Möglichkeit

Art. 9 Compliance & Disziplinarordnung

ehem. Art.9 mit redaktionellen Änderungen,
Ergänzung: Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Haben Sie **Fragen?**

Oder **Anregungen?**

Wir freuen uns auf die
gemeinsame Diskussion!





ANHANG: aktuelle DAV-Standesregeln – in Stichpunkten

1. Berufsausübung

- fachkundige, redliche und sorgfältige Berufsausübung nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit & Verschwiegenheit
- Verzicht auf unlautere Werbung • Verpflichtung zur Weiterbildung

2. Eigenverantwortlichkeit

- Eigenverantwortung unter Beachtung von Fachgrundsätzen und den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik
- Verantwortung für ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen

3. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

- Benennung der Funktion und des Auftraggebers
- Angabe, inwieweit der Aktuar Verantwortung für die Arbeitsergebnisse übernimmt und mit ergänzenden Erklärungen zur Verfügung steht

4. Interessenkollision

- keine Übernahme von Tätigkeiten bei potentieller Interessenkollision
- bei Übernahme einer Tätigkeit von anderen Aktuaren ist zu prüfen, ob dieser Aktuar konsultiert werden muss

5. Vergütung

- Aktuare arbeiten gegen entsprechende Vergütung
- die Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung von Aufträgen ist berufswidrig
- Offenlegung aller Einnahmequellen im Zusammenhang mit Auftrag ggü. Auftraggeber

6. Unabhängigkeit

- frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen (auch angestellte Aktuare)
- Verantwortung, auf sachgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse hinzuwirken

7. Kollegialität

- unsachliche/leichtfertige Anschuldigungen gegen Kollegen sind berufswidrig
- bei Streitigkeiten unter Aktuaren zunächst eine Vermittlung durch die DAV

8. Haftung

- Möglichkeit die Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen bzw. ausschließen lassen

9. Schlussbestimmungen

- Aktuare unterliegen der Disziplinarordnung der DAV

Welche Konsequenzen hat IFRS 17 für HGB?



Vorbemerkung

Die nachfolgenden Äußerungen stellen meine persönliche Sicht dar und sind keine Ansichten von KPMG oder irgendwelcher Aktuar-Gremien, in denen ich vertreten bin!

M.W. gibt es zu diesem Thema noch keinerlei konkrete Überlegungen. Doch für Aktuare sind denkbare Zukunftsszenarien durchaus von Interesse.

Was könnte auf uns zukommen?

BilMoG 2009

Modernisierung des HGB:

- Vereinfachung für kleinere und mittlere Unternehmen
- Verbesserung der Aussagekraft des Jahresabschlusses
 - Annäherung an IFRS bei Beibehaltung eines eigenständigen Regelwerks
 - Annäherung der Ansatzregeln für Aktiva (immaterielle Vermögensgegenstände, Goodwill)
 - Bewertungsregelungen (Rückstellungen, latente Steuern)
 - Eckpunkte des HGB sollen bestehen bleiben, da der JA weiterhin Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der Besteuerung bleibt.

Versicherungen wurden ausgenommen, z.B. von der Diskontierung der Schadenrückstellung, da die weiteren Entwicklungen insbesondere beim IASB abgewartet werden sollten.

Allerdings wurde § 341b Abs. 4 HGB aufgenommen: Pensionsfonds haben bedeckende Versicherungsverträge zum „Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht“ zu bewerten.

IASB veröffentlichte am 18.5.2017 IFRS 17 Versicherungsverträge. Damit stellt sich die Frage, ob nunmehr das sogenannte BilMoG II für Versicherungen ansteht.



Überblick über IFRS 17

Erstmaliger Ansatz

Grundbestandteile

1 Erfüllungswert

Risikoangepasster Erwartungswert der diskontierten zukünftigen Zahlungsströme

1

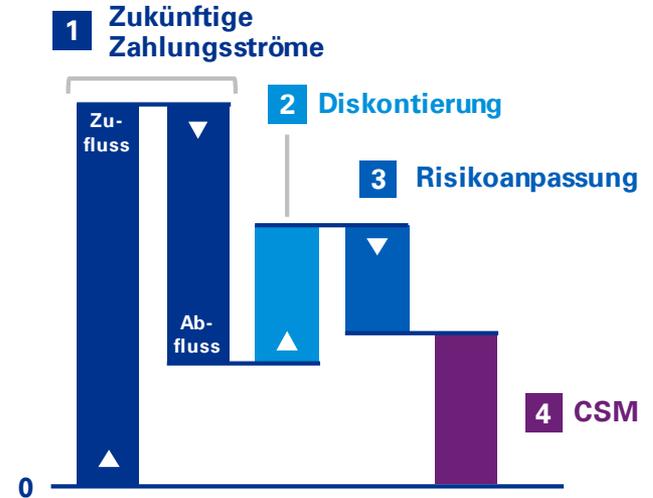
2

3

4 Vertragliche Servicemarge (CSM)

Entspricht den unrealisierten Gewinnen – führt verhindert Gewinn bei erstmaligem Ansatz

4



Ein anfänglicher Verpflichtungsüberhang führt zu keiner CSM – der Verlust wird sofort realisiert.

Folgebewertung - Zusammensetzung

Gesamte Verbindlichkeit für einen Vertrag

Deckungsrückstellung (Liability for remaining coverage, LRC)

Erfüllungswert für zukünftige Services + verbleibende **CSM (nicht realisierte Gewinne)**



Schadenrückstellung (Liability for incurred Claims, LIC)

Erfüllungswert
für bereits eingetretene, aber noch nicht bezahlte Schäden

Realisierung von Versicherungserträgen

Erträge aus Versicherungsverträgen entstehen aus der Veränderung der Deckungsrückstellung (LRC) im Berichtszeitraum und umfassen...

**Erwartete
Schaden-
zahlungen und
Kosten**

**Risikoanpassung
für nicht-
finanzielle Risiken**

**Verteilung der
CSM**

Diese Erträge stellen das Entgelt des Unternehmens für die erbrachten Dienstleistungen dar.

Einlagenkomponenten werden von der Berücksichtigung in der Gewinn- und Verlustrechnung (P&L) ausgenommen.

Risikoanpassung für Nicht-Finanzrisiken

Die Risikoanpassung spiegelt die Einschätzung des Unternehmens zu der wirtschaftlichen Last wider, die ein spezifisches Risiko in sich trägt.

Eine bestimmte Bewertungsmethode ist nicht vorgeschrieben.



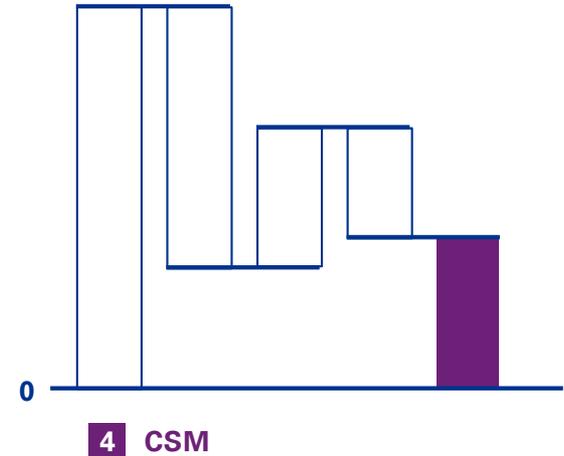
Vertragliche Servicemarge

Für profitable Verträge:

- CSM stellt **nicht-realisierten Gewinn** dar
- CSM ist beim Zugang eines Vertrages mit einem Betrag anzusetzen, der **zu keinem Ertrag führt**.

Für defizitäre Verträge:

- Der Verlust wird sofort in der GuV gezeigt



Besonderheiten bei der Folgebewertung

- **Erfüllungswerte**
 - Gleiche Vorgehensweise wie bei Erstbewertung – Anwendbarkeit der gleichen Regelungen
 - Vollständig aktuelle Bewertung an jedem Berichtsstichtag auf Basis aktueller Annahmen
 - Überprüfung sämtlicher finanzieller und nicht-finanzieller Annahmen über die zukünftigen Zahlungsströme, die Diskontierungssätze und die Risikoanpassungen
 - Keine Überprüfung der bilanzpolitischen Entscheidungen oder Klassifizierungen (Stetigkeit)

CSM - Rekursive Bewertung

Der Betrag, der in der GuV angesetzt wird, ergibt sich aus der CSM zu Beginn der Periode unter **Einbeziehung aller Anpassungen der Periode.**



GuV: Versicherungsserviceergebnis

IFRS 17 führt ein neues Segment in die GuV ein:

Das Versicherungsserviceergebnis

dieses beinhaltet:

Versicherungsertrag (in der Periode aufgelöste erwartete Zahlungsströme, die reguläre Auflösung der Risikoanpassung und der CSM).

Versicherungsserviceaufwand (eingetretene Schäden und Kosten, Änderungen der Schäden und der Risikoanpassung in den LIC).

GuV: Finanzergebnis

Das Finanzergebnis beinhaltet die bereits durch andere Standards geforderten Posten sowie

zusätzliche versicherungsspezifische Posten:

Versicherungsfinanzertrag und

Versicherungsfinanzaufwand

die den Änderungsbetrag der Verbindlichkeit aufgrund von Finanzrisiken darstellen

- **Abwicklung der Diskontierung der Erfüllungswerte**
- **Aufzinsung der CSM**
- **Änderungen aufgrund von Finanzrisiken (Zins- und Risikoänderung)**



Übereinstimmungen und Unterschiede zu HGB

Grundlagen von HGB

Einzelbewertungsgrundsatz: Jeder Vertrag ist einzeln ohne Rücksicht auf andere zu bewerten.

Vorsichtsprinzip: Es ist vorsichtig zu bewerten.

Vorrang der aufsichtsrechtlichen Vorsicht: Dabei sind mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 74 bis 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die im Interesse der Versicherten erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes und über die Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen zu berücksichtigen.

Realisationsprinzip: Nur realisierte Gewinne dürfen gezeigt werden.

Imparitätsprinzip: Auftretende Verluste sind sofort zu zeigen.

Stetigkeitsgebot: Die Veränderung eines Faktors aufgrund geänderter wirtschaftlicher Gegebenheiten oder sachgerechter Schätzung stellt eine Änderung der Bewertung, nicht aber der Bewertungsmethode dar. Ungeachtet dessen sind das systematische Vorgehen bei der Ermittlung von Bewertungsfaktoren sowie die einer Schätzung zugrunde gelegten Erwägungen Teil der Bewertungsmethode.

Willkürverbot: Eine Änderung von Faktoren innerhalb einer Bewertungsmethode ist daher nur zulässig, aber dann auch zwingend, wenn tatsächlich neuere, bessere Erkenntnisse vorliegen.

Einzelbewertungsgrundsatz

- **HGB: Grundsätzlich wird jeder Vertrag einzeln bewertet aufgrund seiner Individualität.**
 - Das spricht nicht gegen die Anwendung statistischer Methoden und dabei der Beschränkung auf die Merkmalsdifferenzierung in der Beitragskalkulation.
 - **IFRS 17: Einzelbewertung grundsätzlich zulässig, aber auch Gruppenbewertung (maximal Jahreskohorten) erlaubt**
 - **Eine Abkehr von der Einzelbewertung in HGB ist nicht zu begründen.**
- ⇒ **Hier keine Änderung in der technischen Vorgehensweise**

Vorsichtsprinzip

- **HGB: Marge auf den neutralen Schätzwert**
 - Maßstab sind die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ und die Sicht der Aufsichtsbehörde.
 - Ziel: Dauernde Erfüllbarkeit der Verträge
 - **IFRS 17: Preis, den**
 - der Eigentümer für das nicht-finanzielle Risiko bei Erfüllung verlangt
 - ein Marktteilnehmer für das finanzielle Risiko verlangt
 - **Handelsrechtlich wäre ein Übergang von der Solvenz- zur Marktsicht möglich. Damit auch Entfall einer aufsichtsbehördlichen Beeinflussung.**
- ⇒ **Würde eine Neukalibrierung aller Margen und explizite Margen erfordern.**

Vorsichtsprinzip

- **HGB: Sonderfall § 25 Abs. 2 RechVersV Maximierung auf Rückkaufswert**
 - **IFRS 17: Hier nicht vorgesehen**

 - **Dies ist handelsrechtlich nicht erforderlich, sondern ein Relikt aus Solvabilität I und kann daher entfallen.**
- ⇒ **Vermeidet zusätzliche technische Maßnahmen, wenn die Rechnungsgrundlagen der DRst von denen der Beitragskalkulation zukünftig abweichen können.**

Imparitätsprinzip

- **HGB: Die DRst muss immer so hoch sein, wie eine neutrale Schätzung plus der handels- und aufsichtsrechtlich geforderten Vorsicht.**
 - Ggf. sind also die Rechnungsgrundlagen entsprechend neu zu bestimmen und die Erhöhung der DRst ist als Aufwand auszuweisen.
 - Das Imparitätsprinzip bezieht sich auf die gesamte DRst des Vertrages, nicht auf jede einzelne Rechnungsgrundlage. Das Imparitätsprinzip verlangt daher nur eine Erhöhung der DRst, soweit keine nur nach dem Realisationsprinzip gebildeten Margen mehr in dem Vertrag enthalten sind. Diese sind vor einer erfolgswirksamen Erhöhung der DRst aufzulösen.
- **IFRS 17: Hier gilt das Gleiche, nur ist das vom VU geforderte Entgelt für die Risikotragung als Marge anzusetzen. Die DRst wird erst erhöht, wenn die CSM völlig aufgebraucht ist. Allerdings werden Erhöhungen aufgrund von Zinssenkungen sofort als Aufwand ausgewiesen, ohne die CSM zu mindern (außer bei überschussbeteiligten Verträgen).**
- **Bei überschussbeteiligten Verträgen bis auf die Höhe der Marge kein Unterschied.**

Stetigkeitsgebot

- **HGB: Einmal gewählte Bewertungsmethoden sind beizubehalten.**
 - Zu den Bewertungsmethoden zählen auch die Methoden, mit denen die verwendeten Rechnungsgrundlagen abgeleitet werden.
 - Daher können sich die Rechnungsgrundlagen, bei einer gegebenen Bestimmungsmethode, nur ändern, wenn sich die in die Bestimmungsmethode eingehenden Informationen entsprechend ändern.
 - Hierzu gehören auch Informationen über die Notwendigkeit von Margen aufgrund des Vorsichtsgebots oder des Realisationsprinzips. Wenn Margen durch eine beobachtete Änderung der Umstände nicht mehr benötigt werden, steht deren Auflösung seitens des Stetigkeitsgebots nichts im Wege.
 - DeckRV: Abweichend von HGB wird auch die Beibehaltung gewählter Annahmen gefordert.
- **IFRS 17: Kein Unterschied zu HGB**
- **Es bedarf nur einer Änderung der DeckRV um Gleichklang zu erzielen.**

Willkürverbot

- **HGB: Es bedarf für alle Entscheidungen positiver Evidenz.**
 - Positive Evidenz muss sofort bei Vorliegen zu einer Entscheidung führen.
 - Es besteht kein Wahlrecht, ob und wann positive Evidenz zu einer Entscheidung führt.
 - Ggf. kann ein Beurteilungsermessen darin bestehen, ob positive Evidenz vorliegt.
- **IFRS 17: Gleiche Grundsätze**

Realisationsprinzip

- **HGB: Der anfängliche und durch spätere Verbesserungen der Lage (Änderungen der Rechnungsgrundlagen) entstandene Gewinn ist systematisch zu verteilen.**
 - Alternativ:
 - Künstliche Erhöhung des Leistungsbarwertes (Ansatz von über den nach dem Vorsichtsprinzip erforderlichen Margen, z.B. durch die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation) = Normalfall
 - eine künstliche Minderung des Beitragsbarwertes (Normbeitrag) – ebenso zulässig!
 - Die Zuordnung der Margen bestimmt die spätere Vereinnahmung des Gewinns:
 - Bei Erhöhung der Margen der Rechnungsgrundlagen im Leistungsbarwert: So wie die Margen vereinnahmt werden.
 - Bei Minderung des Beitragsbarwertes proportional zu der Vereinnahmung der Beiträge
 - „Gewinne“, die eine Umkehr früherer Verluste (nicht durch Beiträge gedeckte Erhöhungen der DRst) darstellen, werden sofort ausgewiesen.
 - Relevant ist der Gesamtgewinn aus der DRst – aus dem Realisationsprinzip begründete Margen können aufgelöst werden, um aufgrund des Vorsichtsprinzips vorgenommener Erhöhungen anderer Margen auszugleichen.
 - DeckRV: Höchstzillmersatz als zusätzliche Grenze für realisierte Gewinne zu Beginn

Realisationsprinzip

- **IFRS 17: Identisches Prinzip - allerdings**

- Keine systematische Verteilung von Gewinnen (oder Verlusten) aus Finanzrisiken, außer bei überschussbeteiligten Verträgen, dort aber auch eine systematische Verteilung der VU-Anteile am Perioden-Rohüberschuss
- Margen aus dem Realisationsprinzip ist explizit anzusetzen (CSM), also analog zum HGB-Modell der Bewertung mit einem Normbeitrag
- Strenge Vorgaben, wie die Gewinne zu vereinnahmen sind, nicht prinzipienorientiert wie in HGB
- Keine Begrenzung der variablen Abschlusskosten auf einen „Höchstzillmersatz“

⇒ **Die HGB-Vorgehensweise kann grundsätzlich beibehalten werden.**

Ergebnis

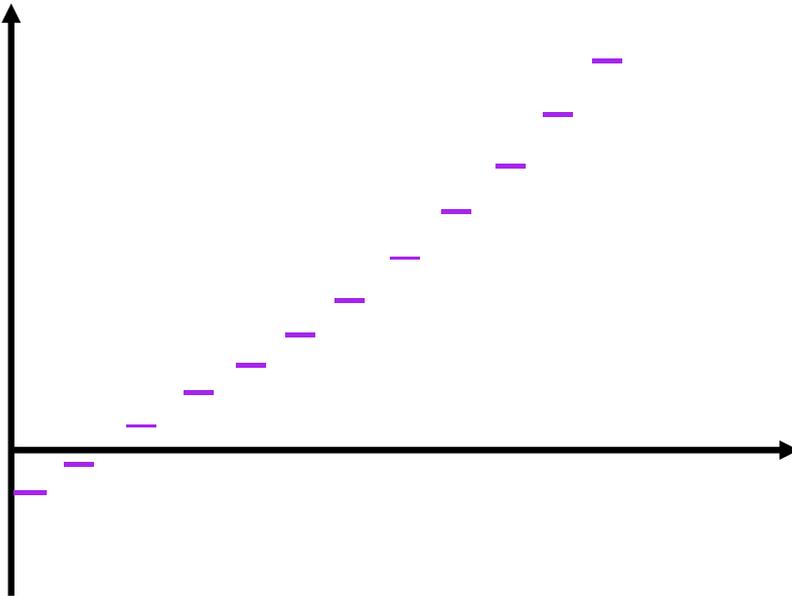
- **Der Verlauf der DRst nach HGB (ohne DeckRV) ist bei überschussbeteiligtem Geschäft mit den Grundsätzen, aber nicht allen technischen Details, von IFRS 17 vereinbar.**
 - Letztlich bedarf es nur einer Zusatzangabe über den risikoangepassten Erwartungswert des Barwertes der zukünftigen Zahlungsströme (Erfüllungswert), der (nach dem Imparitätsprinzip) in der DRst enthalten sein muss.
 - Die aktuelle Marge nach dem Realisationsprinzip, die Differenz dieses Erfüllungswertes zur herkömmlichen DRst, entspricht der CSM.
 - Der Erfüllungswert ist der Mindestwert für die DRst (Imparitätsprinzip).
- **Wesentliche Unterschiede ergäben sich bei der Schadenrückstellung.**
- **Auch die Beitragsüberträge in der Schadenversicherung (die in der LV wären zur DRst zu addieren) sind ähnlich genug, bis auf den steuerlich begründeten Abzug für Abschlusskosten.**
- **Die GuV sollte sich mehr der Darstellung in den internen Nachweisungen anpassen.**
- **Dies wäre auch als Grundlage für Besteuerung, Ausschüttungsbemessung und Überschussbeteiligung geeignet.**

Was ist der Erfüllungswert?

- **Am einfachsten: Der Rückstellungswert von Solvabilität II**
 - Doch ist der oft zu hoch und zu bürokratisch bestimmt.
- **Ein nach IFRS 17 zu bestimmender Wert für nicht IFRS 17-berichtende Unternehmen zu kompliziert**
 - Allerdings verlangt IFRS 17 keine komplexen stochastischen Modellierungen, es genügen einfache Abschätzungen des Wertes von Mindestgarantien
- **Prinzipienbasierte Lösung vorzuziehen, z.B. in Anlehnung an IDW RS HFA 4 (Stellungnahme zu Drohverlustrückstellungen), auf der Basis ist auch die DRst nach dem Imparitätsprinzip zu bestimmen.**

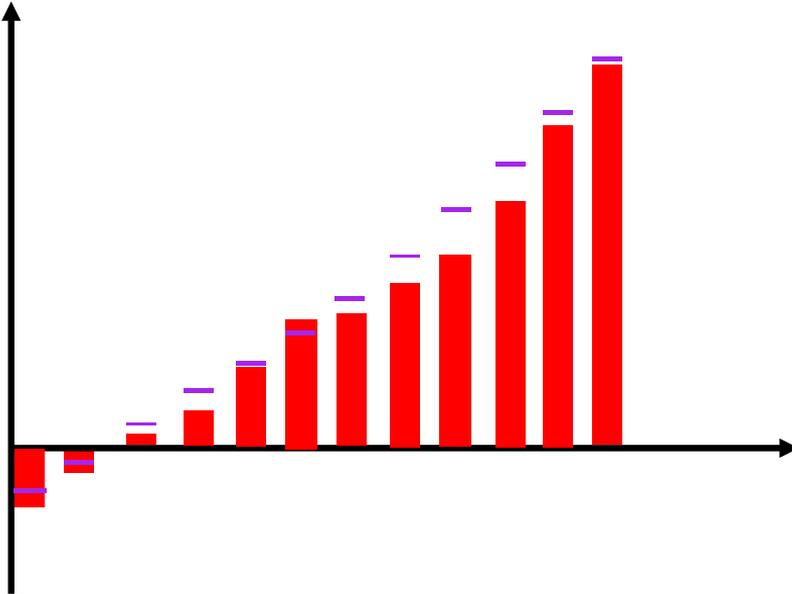
Beispiel

- **Startend von einem normalen Verlauf einer DRst nach HGB**



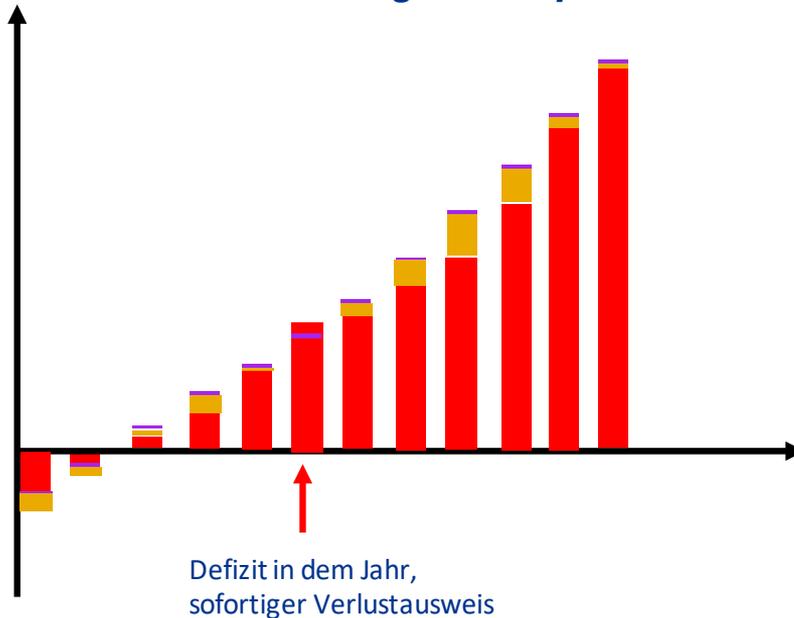
Beispiel

- **vergleichen wir diese über die Zeit mit einem aktuellen Erfüllungswert, der natürlich stark mit dem aktuellen Zins, aber auch anderen Annahmen schwankt**



Beispiel

- und verstehen den Unterschied als Marge nach dem Realisationsprinzip, die in der Tendenz sukzessive wegen der systematischen Vereinnahmung immer kleiner wird.



Stefan Engländer

Senior Manager

Department for Professional Practice Insurance

T +49 221 2073 6320

sengelaender@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Barbarossaplatz 1a

50674 Köln



www.kpmg.de/socialmedia

www.kpmg.de

© 2018 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.